

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

31.08.2023

Geschäftszahl

Ra 2022/21/0156

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2020/21/0070 E 26. November 2020 RS 2

Stammrechtssatz

Gerade die Bejahung einer rechtzeitigen Erlangbarkeit des Heimreisezertifikats ist bei länger andauernden Schubhaften, die gemäß § 22a Abs. 4 BFA-VG 2014 überprüft werden, typischerweise entscheidend für die (weitere) Verhältnismäßigkeit der Anhaltung, was entsprechende Ermittlungen und eine fundierte Auseinandersetzung mit den erlangten Ergebnissen erfordert. Bloße Bemühungen der Behörde genügen für die Annahme einer rechtzeitigen Erlangbarkeit des Heimreisezertifikats nicht, sie müssen vielmehr zumindest mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit erfolgsversprechend sein (wobei für den zu verlangenden Wahrscheinlichkeitsgrad auch die bisherige Dauer der Schubhaft und die Schwere der Gründe für ihre Verhängung und Aufrechterhaltung eine Rolle spielen können). Bisherige "Erfahrungswerte" können wesentliche Anhaltspunkte für die vorzunehmende Beurteilung bieten; das setzt aber voraus, dass diese Erfahrungswerte nachvollziehbar festgestellt werden.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2022210156.L01